BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1980

über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Japan sowie über die Einstellung dieses Verfahrens

(80/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 11. Mai 1979 hat die CIRFS, die Internationale Chemiefaservereinigung, bei der Kommission im Namen fast aller Gemeinschaftserzeuger von Polyacrylfasern einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens gestellt, der Beweismittel für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei dieser Ware mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika und für eine daraus entstandene bedeutende Schädigung enthielt.

Da hinreichende Beweismittel vorlagen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 12. Juni 1979 eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika (2), unterrichtete dementsprechend die Ausführer und Einführer, von denen die Kommission wußte, daß sie betroffen sind, sowie die Vertreter der betroffenen Länder und die Beschwerdeführer, leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich darzulegen sowie zusammenzutreffen, um widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorzubringen.

Um die Dumpingspanne und die Schädigung vorläufig festzustellen, hat die Kommission in den Büros der japanischen Ausführer, deren Geschäfte nach Ansicht der Kommission eine solche Untersuchung erforderlich machten, Ermittlungen an Ort und Stelle vorgenommen ; es handelte sich dabei um die Mitsubishi Corporation, Osaka, Japan, die Mitsubishi Rayon Company Ltd, Tokio, Japan, die C. Itoh & Co. Ltd, Osaka, Japan, und die Diafibers & Co. Ltd, Osaka, Japan. Die Kommission hat ferner Überprüfungen in den Büros der hauptsächlich betroffenen Gemeinschaftserzeuger, d. h. bei den italienischen Firmen Anic Spa, Mailand, Montefibre Spa, Mailand, Societa Italiana Resina Spa (SIR), Mailand, und SNIA Viscosa Spa, Mailand, vorgenommen.

Aus den Nachprüfungen in Griechenland und in der Türkei ergab sich, daß kein Dumping bei der Ausfuhr dieser Waren nach der Gemeinschaft vorliegt. Die Ermittlungen wurden insoweit abgeschlossen.

Im Laufe des Verfahrens gegen den wichtigsten spanischen Ausführer wurden Verpflichtungen eingegangen, welche die Kommission für befriedigend ansah ; dementsprechend stellte sie das Verfahren ein, soweit es spanische Exporte betraf (3),

Aus der vorläufigen Sachaufklärung hinsichtlich der amerikanischen Ausfuhren ergab sich, daß Dumping und eine daraus resultierende Schädigung vorlagen ; die Kommission verhängte deshalb durch Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/80 (5), einen vorläufigen Antidumpingzoll auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ; die nach Verhängung dieses vorläufigen Zolls durchgeführten weiteren Untersuchungen bestätigten das Vorliegen einer daraus resultierenden Schädigung.

Zwecks einer ersten Sachaufklärung über das Vorliegen von Dumpingpraktiken seitens der japanischen Erzeuger hat die Kommission deren Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft von Spinnkabeln aus Polyacryl-Spinnfäden mit den japanischen Inlandspreisen verglichen.

Für diesen Vergleich wurden die gewogenen Mittel auf der Ab-Werk-Stufe für während des Zeitraums vom 1. Juni 1978 bis 31. Mai 1979 getätigte Verkäufe

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 146 vom 12. 6. 1979, S. 2.
(3) ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 4. 12. 1979, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1980, S. 7.

der Diafibers Co. Ltd, der größten japanischen Gesellschaft, die sowohl in die Gemeinschaft exportierte als auch auf dem Inlandsmarkt verkaufte, herangezogen.

Diafibers behauptete, es beständen gewisse Unterschiede in den Verkaufsbedingungen ; sämtliche für die Rückerstattung von Eingangsabgaben auf importierte Rohstoffe, für Verlade- und Nebenkosten, für Gehälter von Verkäufern und damit verwandten Ausgaben sowie für die Kosten technischer Hilfe beantragten Preisberichtigungen wurden vorgenommen ; die Anträge für ähnliche Berichtigungen für Werbung, Verkaufsförderung, Untersuchungs- und Entwicklungskosten wurden jedoch abgelehnt, da davon ausgegangen wurde, daß derartige Kosten nicht in einem direkten Zusammenhang mit den untersuchten Verkäufen standen.

Diese erste Sachaufklärung ergab, daß für die Einfuhren während des Untersuchungszeitraums ein Dumping vorliegt, dessen gewogene Durchschnittsspanne 38 % beträgt.

Hinsichtlich der Schädigung ergab das Beweismaterial, das der Kommission für die erste Sachaufklärung zur Verfügung stand, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft intensive Anstrengungen unternommen hat, sich von den langjährigen Auswirkungen einer fast völlig stagnierenden Produktions- und Verbrauchssituation bei gleichzeitigen erheblichen Überkapazitäten und extrem hohen Verlusten zu erholen.

Im Zuge dieses Erholungsprozesses wurden große Bemühungen zur Rationalisierung und Verminderung der Kapazitäten unternommen, was zur Folge hatte, daß seit 1977 insgesamt etwa 8 % der Arbeitsplätze verlorengingen und die europäischen Erzeuger versuchten, ihre Verkaufspreise zu erhöhen, um die in die Höhe geschnellten Rohstoffpreise decken und annehmbare Gewinne erzielen zu können.

Parallel zu diesen Bemühungen der Gemeinschaftserzeuger nahmen die Einfuhren aus Japan beträchtlich zu. Aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial geht hervor, daß sich die Einfuhren von Polyacryl-Spinnfasern bzw. -Spinnfäden mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft von 3 678 Tonnen im Jahr 1977 auf 7 700 Tonnen im Jahr 1979 (d. h. um 109 %) erhöht hatten. Der Marktanteil Japans hat sich seit 1977 verdoppelt, nämlich von 0,8 % im Jahr 1977 auf 1,6 % im Jahr 1979.

Die Einfuhren aus Japan konzentrierten sich auf den italienischen Markt, der im Jahr 1979 70 % der japanischen Ausfuhren nach der Gemeinschaft aufnahm. Diese Ausfuhren nach Italien sind von 776 Tonnen 1977 auf 1 027 Tonnen 1978, d. h. um 32 %, gestiegen und betrugen 5 438 Tonnen im Jahr 1979, was gegenüber 1978 einer Steigerungsrate von 430 % entspricht. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 0,5 % im Jahr 1977 auf 2,4 % im Jahr 1979 erhöht. Diese gesteigerten japanischen Ausfuhren nach Italien erfolgten zu extrem niedrigen Preisen, mit denen die italienischen Preise um ungefähr 40 % unterboten wurden.

Der insgesamt von japanischen Exporten und ebenfalls gedumpten Lieferungen aus Amerika und Spanien eingenommene Marktanteil belief sich im Jahr 1979 auf 7,6 % in der Gemeinschaft und auf 9,8 % in Italien. Dies hatte für die italienischen Erzeuger Auftragsverluste und einen Preisverfall mit zusätzlichen Verlusten zur Folge.

Der Kommission liegen ferner Beweise vor, daß diese Lage in Italien, auf das etwa 30 % der Gemeinschaftserzeugung und etwa 40 % des Gemeinschaftsverbrauchs entfallen, erhebliche Rückwirkungen auf andere Gemeinschaftserzeuger hat, die traditionell nach Italien ausführen und ebenfalls mit einer schwierigen, durch schwere Verluste gekennzeichneten Lage und den künstlich niedrig gehaltenen Einfuhrpreisen fertig werden müssen.

Die Schädigungen aufgrund anderer Faktoren, die sich für diesen Industriezweig der Gemeinschaft nachteilig auswirken könnten, wie Umfang und Preis anderer Einfuhren und stagnierende Nachfragen, wurden überprüft. Etwaige Auswirkungen dieser Faktoren wurden nicht den betreffenden Einfuhren zugeschrieben.

Die erste Sachaufklärung zeigt daher, daß ein Dumping sowie ausreichende Beweise für eine dadurch hervorgerufene Schädigung vorliegen.

Nach der Feststellung der Preise, Kosten, Wirtschaftlichkeit und Vermarktungsbedingungen der Erzeuger und Einführer in der Gemeinschaft bestimmte die Kommission die Einfuhrpreise, die notwendig sind, um den verursachten Schaden zu beseitigen.

Dem hauptsächlich betroffenen japanischen Ausführer, Diafibers Co. Ltd, Osaka, Japan, wurden die wesentlichen Ergebnisse dieser ersten Untersuchung mitgeteilt. Er nahm dazu Stellung. Daraufhin wurde eine Verpflichtung von dieser Firma angeboten.

Diese Verpflichtung betrifft eine Anhebung der Einfuhrpreise in die Gemeinschaft auf ein Niveau, das erforderlich ist, um die Schädigung zu beseitigen. Die Anhebung überschreitet in keinem Fall die Dumpingspanne.

Die Kommission stellte deshalb fest, daß es zur Zeit nicht erforderlich ist, hinsichtlich der Einfuhren aus Japan Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Kommission wird über die genaue Einhaltung dieser Verpflichtung wachen und in regelmäßigen Abständen die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen vornehmen.

Die Annahme der Verpflichtung kann erneut überprüft werden, wenn die Kommission feststellt, daß sie die Schädigung nicht beseitigten.

Unter diesen Umständen erachtet die Kommission die angebotene Verpflichtung für annehmbar; sie kann deshalb das Verfahren ohne Festsetzung eines Antidumpingzolls einstellen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission nimmt die im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden (1) mit Ursprung in Japan abgegebene Verpflichtung an.

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren betreffend bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

Brüssel, den 6. Mai 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) NIMEXE-Kennziffern 56.01-15 und 56.02-15; Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 56.01 A und ex 56.02 A.